

Anwaltsrecht

Insolvenzverwalter führt kein Geschäft der Insolvenzverwaltungsgesellschaft

InsO § 56; BGB §§ 134, 307, 667; BRAO § 46

1. Eine nichtanwaltliche Insolvenzverwaltungsgesellschaft kann von dem bei ihr angestellten Insolvenzverwalter nicht formularmäßig die vollständige Herausgabe seiner Verwaltervergütung verlangen.
2. Der Insolvenzverwalter besorgt weder ein Geschäft der Insolvenzverwaltungsgesellschaft noch ist er in ihrem Auftrag tätig, sondern allein aufgrund seiner persönlichen Bestellung durch das Insolvenzgericht.
3. Der Arbeitsvertrag zwischen einem als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt und einer nichtanwaltlichen Insolvenzverwaltungsgesellschaft ist wegen Verstoß gegen § 134 BGB in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BRAO nichtig. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter stellt für einen Rechtsanwalt keinen Zweitberuf dar, sondern ist anwaltliche Tätigkeit.
(Leitsatz der Redaktion)

ArbG München, Urt. v. 4.1.2019 – 36 Ca 11585/17

Sachverhalt: Die Parteien streiten nach beendetem Arbeitsverhältnis über Zahlung, Auskunft und Zahlung sowie über Feststellung bezüglich Tätigkeitsvergütungen aus Insolvenzverwaltertätigkeit der Beklagten.

Die Beklagte ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht und war zunächst für die Rechtsanwaltskanzlei B. und Kollegen tätig. Die Klägerin, eine Insolvenzverwaltungsgesellschaft, erwarb mit Kaufvertrag vom 13.10.2015 von Rechtsanwalt B. mit Wirkung zum 1.10.2015 „Goodwill“ und „Insolvenzverfahren/Auftragsbestand“ (Anlage K1, Bl. 20 ff. d.A.). Der zwischen den Parteien am 20.10.2015 unterzeichnete Anstellungsvertrag (Anlage K3, Bl. 35 ff. d.A.) legt den Beginn des Arbeitsverhältnisses für den 1.10.2015 fest und regelt u.a.:

„§ 2 Tätigkeit, Arbeitsort

(1) Die Arbeitnehmerin wird eingestellt als Rechtsanwältin. Sie wird sich an den Insolvenzgerichten in München und Gera, Erfurt und Meiningen als Insolvenzverwalterin um Verfahren bewerben.

...

§ 3 Verwaltertätigkeit

(1) Soweit die Arbeitnehmerin vor oder während der Dauer des Anstellungsvertrages zur Gutachterin, Treuhänderin, (vorläufigen) Sachwalterin, (vorläufigen) Insolvenzverwalterin oder Zwangsverwalterin („Verwaltertätigkeit“) bestellt wurde oder wird, tritt sie hier mit alle bestehenden und künftigen Ansprüche aus Verwaltertätigkeit (z.B. Ansprüche auf Gutachterentschädigung nach JVEG sowie auf Vergütung für Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen (insb. nach § 63 InsO, § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO, § 274 Abs. 1 InsO, § 313 Abs. 1 Satz 3 InsO und § 18 ZwVwV)), an dem dies annehmenden Arbeitgeber ab.

(2) Vorstehender Absatz (1) gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsvertrags, soweit die Arbeitnehmerin bis zu diesem Zeitpunkt in dem jeweiligen Verfahren bereits zur Gutachterin, Treuhänderin, (vorläufigen) Sachwalterin, (vorläufigen) Insolvenzverwalterin oder Zwangsverwalterin („Verwalterin“) bestellt wurde. Im Falle der Bestellung zur Gutachterin, zur vorläufigen Sachwalterin oder

vorläufigen Insolvenzverwalterin gilt Absatz (1) auch für das anschließende Hauptverfahren.

(3) Im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrags werden sich die Parteien gemeinsam darum bemühen, dass alle Verfahren, die den Bestimmungen nach vorstehenden Abs. 1 und zwei unterfallen, auf einen oder mehrere von dem Arbeitgeber zu benennende Dritte als Verwalter übertragen werden. Sollte eine Übertragung ganz oder teilweise unmöglich sein, ist die Arbeitnehmerin verpflichtet, die Verwaltertätigkeit weiterzuführen. In diesem Fall sind die betreffenden Verfahren, soweit gesetzlich zulässig, in der Kanzlei des Arbeitgebers zu bearbeiten. Für die gleichwohl nach Beendigung des Anstellungsvertrags erforderlichen Tätigkeiten der Arbeitnehmerin hat sie Anspruch auf angemessenen Stundenlohn. Maßgeblich ist insofern ein Stundensatz in Höhe von 50 Prozent des gewöhnlichen Stundensatzes, zu dem der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsvertrags abrechnet (derzeit 220, – Euro p.h.).

§ 13 Sonstiges

(1) Die Kammerbeiträge sowie Fortbildungskosten für die Arbeitnehmerin übernimmt der Arbeitgeber. ...

(2) Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung als Rechtsanwältin in Höhe der Mindestdeckungssumme von 250.000,00 Euro abzuschließen. Darüber hinaus gewährleistet der Arbeitgeber einen angemessenen Versicherungsschutz für die Tätigkeit der Arbeitnehmerin als Verwalterin; ...“

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete nach Kündigung der Klägerin vom 27.12.2016 mit Ablauf des 31.3.2017.

Am 16.3.2017 teilte die Beklagte mittels E-Mail mit, dass sie ab dem 1.4.2017 ein Vollzeit-Anstellungsverhältnis antreten werde und deshalb eine Weiterbearbeitung der Fälle in den Räumen der Klägerin als freie Mitarbeiterin nicht möglich sei. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31.3.2017 bemühten sich die Parteien ohne Erfolg um eine Abwicklungsvereinbarung bezüglich der von der Beklagten bearbeiteten Insolvenzverfahren.

Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagte zur Herausgabe der vereinnahmten Vergütung, soweit sie von der Klägerin beziffert werden könne, ebenso verpflichtet sei wie zur Auskunft über die Höhe von bereits durch das Amtsgericht festgesetzter Vergütung und Auslagen sowie zu deren anschließender Bezahlung. Weiter werde die Feststellung beansprucht, dass zukünftig vereinnahmte Vergütungs- und Auslagenbeträge in entsprechender Anwendung des § 667 BGB an die Klägerin herauszugeben seien, soweit diese Beträge auf Tätigkeiten zurückzuführen seien, die die Beklagte als Arbeitnehmerin der Klägerin oder der Rechtsanwaltskanzlei B. erbracht habe. Die Ansprüche seien zum einen begründet aus abgetretenem Recht aus dem zwischen der Klägerin und der Kanzlei B. und Kollegen geschlossenen Kaufvertrag und dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag. Nach Auffassung der Klägerin sei dieser Arbeitsvertrag weder wegen Verstoßes gegen § 46 BRAO alter und neuer Fassung insgesamt nichtig noch die im Arbeitsvertrag getroffene Abtretungsregelung des § 3 unwirksam. Unabhängig davon ergebe sich der klägerische Anspruch ohnedies aus einer entsprechenden Anwendung des § 667 BGB, wonach ein Arbeitnehmer alles, was er aus einer Geschäftsbesorgung erlangt habe, an dem Arbeitgeber herauszugeben habe.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 8.963,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt,

a. der Klägerin hinsichtlich der folgenden Verfahren Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Höhe das Amtsgericht München – Abteilung für Insolvenzsachen – jeweils Vergütung und Auslagen der Beklagten als Insolvenzverwalterin festgesetzt hat und ob der Beklagten der jeweils festgesetzte Betrag bereits zugeflossen ist:

- (1) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1513 IN 1787/15, B., S.
- (2) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1507 IN 1521/1, F., Ch.
- (3) Amtsgericht München-Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 1479/16, G., S.
- (4) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 1810/16, H., A.
- (5) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1513 IK 2687/16, K., E.
- (6) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 2174/16, L., M.
- (7) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 1379/16, Sch., St.
- (8) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 303/16, S., B.
- (9) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 2984/15, St., F.

b. an die Klägerin einen nach Erteilung der Auskunft der Höhe nach noch zu bestimmenden Betrag nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in den im Folgenden genannten Verfahren verpflichtet ist, zukünftig von ihr vereinnahmten Vergütungs- und Auslagenbeträge aus ihrer Tätigkeit als Gutachterin, Treuhänderin, vorläufigen Insolvenzverwalterin und Insolvenzverwalterin in entsprechender Anwendung des § 667 BGB an die Klägerin herauszugeben, soweit diese Beträge auf Tätigkeiten der Beklagten zurückzuführen sind, die sie als Arbeitnehmerin der Klägerin oder der Rechtsanwaltskanzlei B. und Kollegen, München, im Rahmen der jeweiligen Verfahren erbracht hat:

- (1) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 402/14, A., S.
- (2) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 419/15, B., H.
- (3) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 157/15, B., S.
- (4) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 471/14, B., B.
- (5) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 75/16, B., S.
- (6) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 386/16, B., I.
- (7) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 379/14, B., A.
- (8) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 515/14, C., J.
- (9) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 519/15, E., S.

- (10) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 62/17, E. GmbH
- (11) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 472/16, F., K.
- (12) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 25/16, G., M.
- (13) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 502/16, G., H.
- (14) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 501/16, G., U.
- (15) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 119/15, G., K.
- (16) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 443/16, H., J.
- (17) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 422/16, H., H.
- (18) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 423/16, H., H.
- (19) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 561/15, H., A.
- (20) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 114/17, H., M.
- (21) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 162/14, H., B.
- (22) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 64/15, H., R.
- (23) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 461/14, H., T.
- (24) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 177/16, H., M. (Künstlername M., T.)
- (25) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 112/17, H., C.
- (26) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 399/15, I., T.
- (27) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 415/15, J., A.
- (28) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 212/15, J., T.
- (29) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 620/14, K., Ch.
- (30) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 49/15, K., C.
- (31) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 5/16, L., T.
- (32) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 254/14, L., A.
- (33) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 340/15, M., R.
- (34) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 105/16, M., N.
- (35) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 122/16, M., I.
- (36) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 121/16, M., O.
- (37) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 243/15, M. GmbH
- (38) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 11/16, M., M.
- (39) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IK 218/14, M., P.
- (41) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenzsachen, 8 IN 282/15, M., S.

- (42) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 85/17, N., I.
- (43) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 416/14, N., F.
- (44) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 499/14, O., A.
- (45) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 82/16, P., H.
- (46) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 81/16, P., P.
- (47) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 451/16, R., N.
- (48) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 115/16, S., J.
- (49) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 355/16, Sch., S.
- (50) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 312/16, Sch., S.
- (51) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 61/17, Sch., A.
- (52) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 83/15, S., K.
- (53) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 53/16, St., J.
- (54) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 15/17, St., J.
- (55) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 124/16, T., C.
- (56) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 9/17, V., S.
- (57) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 83/16, W., Y.
- (58) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 312/14, W., T.
- (59) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 544/14, W., G.
- (60) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 444/16, W., T.
- (61) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 410/16, W., V.
- (62) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 434/16, W., R.
- (63) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 234/16, W., E.
- (64) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IN 179/16, W., U.
- (65) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 517/14, W., O.
- (66) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 71/17, Z., G.
- (67) Amtsgericht Gera – Abteilung Insolvenz­sachen, 8 IK 88/15, Z., J.
- (68) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1508 IK 2614/16, A., M.
- (69) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 3702/16, A., H.
- (70) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 3362/16 A., B.
- (71) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 598/17, A., S.
- (72) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1509 IK 2451/16, B., M.
- (73) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 2307/15, B., St.
- (74) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 2430/14, B., H.
- (75) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1509 IK 2756/16, B., E.
- (76) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 2807/16, B., D.
- (77) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IN 1936/12, B., D.
- (78) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IK 382/16, B., C.
- (79) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 1182/ u. 1542 IN 1570/16, C., S.
- (80) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1508 IN 3609/14, C., F.
- (81) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IK 2035/16, C., B.
- (82) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IN 3108/16, C., Y.
- (83) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 607/17, C., I.
- (84) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IN 931/16, D., D.
- (85) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1508 IN 1115/16, Dr. P., W.
- (86) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 3485/15, D., R.
- (87) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IK 3482/16, E., T.
- (88) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IK 3836/16, E., K.
- (89) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 3424/16, E., R.
- (90) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 2503/16, E., S.
- (91) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IK 2472/16, F., T.
- (92) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 3410/16, F., P.
- (93) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 1324/16, F., G.
- (94) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IN 201/17, F., P.
- (95) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IK 2836/16, G., D.
- (96) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IK 2837/16, G., T.
- (97) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 2357/16, G., J.
- (98) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 2197/15, G., S.
- (99) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IN 2426/15, G., M.
- (100) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 3610/16, G., A.
- (101) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 285/17, G., V.
- (102) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 1337/14, G., N.
- (103) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IK 573/17, G., M.

- (104) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 2500/16, H., T.
- (105) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 3197/14, H., M.
- (106) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 3162/16, H., M.
- (107) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IK 2681/16, H., M.
- (108) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IN 507/17, H., M.
- (109) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1513 IK 2494/16, H., A.
- (110) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 638/14, H., M.
- (111) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IN 45/15, H., L.
- (112) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IN 2935/14, H., S.
- (113) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 2398/15, H., A.
- (114) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 3219/16, I., M.
- (115) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 2502/16, I., M.
- (116) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1513 IK 1793/14, J., E.
- (117) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IN 3008/16, J., D. (vormals W.)
- (118) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 833/14, J., M.
- (119) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 2757/16, K., L.
- (120) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IK 132/17, K., E.
- (121) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 131/17, K., F.
- (122) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 1533/15, K., W.
- (123) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 2519/16, K., K.
- (124) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1513 IN 3587/16, K., N.
- (125) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1506 IK 1448/16, K., F.
- (126) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 306/17, K., M.
- (127) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 2470/16, K., Z.
- (128) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1508 IN 2412/15, K., K.
- (129) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 2781/16, K., S.
- (130) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 1708/16, K., J.
- (131) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 1222/16, K., D.
- (132) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IN 360/17, K., F.
- (133) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 3470/16, K., B.
- (134) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 2107/16, K., T.
- (135) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 3434/14, K., N.
- (136) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 776/16, L., P.
- (137) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 1857/16, L., M.
- (138) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1509 IN 3056/16, L., S.
- (139) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IN 269/17, S. GmbH
- (140) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IN 3505/16, L., C.
- (141) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 3209/16, L., S.
- (142) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 499/15, M., V.
- (143) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 150421K 3784/16, M., G.
- (144) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 1803/16, M., U.
- (145) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IN 2229/16, M., T.
- (146) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1508 IN 3441/16, M., B.
- (147) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IK 2406/16, M., A.
- (148) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IK 281/16, O., M.
- (149) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 3139/14, O., T.
- (150) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 2072/15, Ö., K.
- (151) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1501 IN 1310/16, Ö., Ü.
- (152) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 20/17, Ö., F.
- (153) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IK 21/17, Ö., Y.
- (154) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 2477/15, P., G.
- (155) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 2366/16, P., L.
- (156) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 1797/14, P., M.
- (157) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IK 1233/14, P., C.
- (158) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1507 IN 3620/16, P., M.
- (159) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1502 IN 3239/13, R., L.
- (160) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1504 IK 3398/16, R., P.
- (161) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1500 IK 2968/16, R., V.
- (162) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1508 IN 165/17, S. Bau- und Dienstleistungen, Zweigniederlassung Deutschland
- (163) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1509 IN 3354/16, S., M.
- (164) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1503 IK 2435/16, S., M.
- (165) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenz­sachen, 1542 IN 3480/15, S., A.

- (166) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1507 IK 1825/15, S., S.
- (167) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IN 2505/16, S., P.
- (168) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 1805/16, S., D.
- (169) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1502 IN 3452/13, Sch., I.
- (170) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1504 IK 2197/16, Sch., E.
- (171) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 1309/16, Sch., N.
- (172) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1507 IK 2921/12, Sch., K.
- (173) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 3378/15, Sch., A.
- (174) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1502 IN 1030/14, Sch., H.
- (175) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1507 IK 621/16, Sch., H.
- (176) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 3809/16, S., J.
- (177) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1507 IN 1730/16, S., I.
- (178) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 101/17, S., G.
- (179) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 3080/16, Sp., M.
- (180) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1509 IN 1756/16, S., S.
- (181) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1503 IK 2935/16, St., T.
- (182) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1500 IK 2558/16, T., H.
- (183) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1507 IN 31/17, T., G.
- (184) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1504 IK 3100/16, T., T.
- (185) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 2108/16, T., B.
- (186) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IN 1881/16, W., A.
- (187) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1504 IK 199/17, W., C.
- (188) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1500 IK 3762/16, W., W.
- (189) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 2476/15, W., E.
- (190) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1500 IK 369/17, W., J.
- (191) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1508 IN 418/16, W., H.
- (192) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 3802/16, W., S.
- (193) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IN 2272/15, Y., S. (vormals Y.)
- (194) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1508 IN 317/16, Y., H.
- (195) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 3686/15, Z., C.
- (196) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1542 IK 3685/15, Z., D.

- (197) Amtsgericht München – Abteilung Insolvenzsachen, 1501 IK 2210/16, Z., Z.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Anstellungsvertrag insgesamt wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sei, da sie von der Klägerin als nichtanwaltliche Arbeitgeberin als Rechtsanwältin angestellt worden sei. Da auch keine Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt vorliege, verstoße der Anstellungsvertrag gegen § 46 BRAO sowohl in seiner bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung als auch in seiner Neufassung ab dem 1.1.2016. Darüber hinaus sei die im Anstellungsvertrag getroffene Abtretungsregelung sittenwidrig, dass sie der Höhe nach 100 Prozent der Vergütungsansprüche der Beklagten aus Verwaltungstätigkeit erfasse und alleiniger Anknüpfungspunkt die Beauftragung während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei der Klägerin sei und zwar unabhängig davon, ob die Beauftragung am ersten oder am letzten Arbeitstag erfolgt sei. Die Abtretung aller bestehenden und künftigen Ansprüche unabhängig vom Bearbeitungsstand stelle auch eine unangemessene Benachteiligung dar.

Ebenso wenig sei ersichtlich, aufgrund welcher Vereinbarung und in welcher Höhe die Kanzlei B. und Kollegen gegen die Beklagte Ansprüche gehabt haben soll, die mit dem Kaufvertrag sodann auf die Klägerin übergegangen sein könnten. Die Beklagte meint weiter, dass es sich hier nicht erschließe, welche Ansprüche die Klägerin aus Auftragsrecht haben sollte, da sie ihre arbeitsvertragliche Tätigkeit als Insolvenzverwalterin eben gerade nicht im Auftrag der Klägerin ausgeübt habe, sondern aufgrund ihrer gerichtlichen Bestellung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens und der Rechtsausführungen wird auf die Schriftsätze der Klägerin und der Beklagten jeweils nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen, §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 495, 313 Abs. 2 ZPO.

Aus den Gründen: I. Die zum zuständigen Arbeitsgericht erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat dem Grunde nach keinen Anspruch auf Herausgabe der von der Beklagten vereinnahmten Vergütungs- und Auslagenbeträge aus der von dieser ausgeübten Verwaltungstätigkeit, das darauf gerichtete Zahlungs-, Auskunfts- und Feststellungsbegehren der Klägerin war demzufolge zurückzuweisen.

1. Die Klägerin kann von der Beklagten weder die Herausgabe der bereits vereinnahmten noch die erst zukünftig anfallende Vergütung aus einer Tätigkeit als Insolvenzverwalterin aus übergegangenem Recht beanspruchen.

a. Die Klägerin kann sich zur Begründung ihrer Ansprüche nicht mit Erfolg auf § 3 des zwischen ihr und der Beklagte geschlossenen Anstellungsvertrages berufen. Dieser ist wegen Verstoßes gegen § 46 BRAO gemäß § 134 BGB nichtig, darüber hinaus wäre die Abtretungsregelung aber auch wegen unangemessener Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

aa. Ausweislich des Anstellungsvertrages vom 20.10.2015 wurde die Beklagte, eine Fachanwältin für Insolvenzrecht, als Rechtsanwältin, die bei Insolvenzgerichten Insolvenzverfahren akquirieren und bearbeiten sollte, eingestellt. Die für die Beklagte anfallenden Beiträge für die Rechtsanwaltskammer übernahm vertragsgemäß die Klägerin während die Beklagte über eine vereinbarte Mindestsumme für eine Berufshaftpflichtversicherung als Anwältin zu sorgen hatte. Angesichts

des klaren Vertragswortlautes, der Tatsache, dass auch seitens der Klägerin ein Rechtsanwalt den Arbeitsvertrag unterzeichnet hat und die Beklagte zudem im Laufe des Arbeitsverhältnisses den von ihr geführten Schriftwechsel mit Kenntnis der Klägerin als Rechtsanwältin gezeichnet hat, sind die Ausführungen der Klägerin nur schwer nachvollziehbar, wonach die Beklagte nicht als Anwältin anwaltlich tätig werden sollte und auch nicht tätig gewesen sein soll.

Auch wenn verfassungsrechtlich anerkannter Maßen die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters einen eigenständigen Beruf darstellt, sagt dies deshalb nichts darüber aus, ob diese Tätigkeit, wenn sie von einer Person ausgeübt wird, die zugleich auch ein zugelassener Rechtsanwalt ist, zu einem weiter gefassten überkommenen oder gesetzlich geregelten Beruf gehört und damit den betreffenden Regelungen unterfällt. Berufrechtliche Folgen hat die Verwaltertätigkeit für die zu Insolvenzverwaltern bestellten Rechtsanwälte nicht nach sich gezogen. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter stellt für einen Rechtsanwalt keinen Zweitberuf im berufsrechtlichen Sinne dar, dessen Zulässigkeit bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 7 Nr. 8 BRAO oder später gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO eigens geprüft werden müsste. Im Gegenteil, die Fachanwaltsordnung versteht die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit. Dies zeigt besonders die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. g FAO. Ein Rechtsanwalt, der die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ führen will, muss unter anderem nachweisen, „als Rechtsanwalt“ persönlich und weisungsfrei mindestens fünf eröffnete Insolvenzverfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der Insolvenzordnung bearbeitet zu haben. Das wäre nicht möglich, wenn es sich bei der Insolvenzverwaltung nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handelte, vgl. BGH vom 6.7.2015, AnwZ (Brfg) 24/14.

Demzufolge hat die als Rechtsanwältin angestellte Beklagte auch mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit eine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt. Da die Beklagte damit für die Klägerin, einer nichtanwaltlichen Arbeitgeberin, als Rechtsanwältin tätig wurde und diese auch im weiteren nicht als Syndikusanwältin zugelassen wurde, verstößt der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag gegen § 46 BRAO sowohl in seiner bis zum 31.12.2015, als auch ab dem 1.1.2016 geltenden Fassung.

bb. Ungeachtet dessen wäre die Abtretungsregelung des § 3 des Anstellungsvertrages aber auch unwirksam.

(1) Bei § 3 des Anstellungsvertrages vom 20.10.2015 handelt es sich nach unbestrittener Behauptung der Beklagten um eine allgemeine Geschäftsbedingungen iSv. § 305 Abs. 1 BGB.

(2) § 3 des Anstellungsvertrages ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unangemessen benachteiligend und daher unwirksam.

Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Unangemessen ist jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses des Arbeitnehmers, die nicht durch begründete und billigenwerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist oder durch gleichwertige Vorteile ausgeglichen wird. Die Feststellung einer unangemessenen Benachteiligung setzt eine wechselseitige Berücksichtigung und Bewertung rechtlich anzuerkennender Interessen der Vertragspartner voraus.

Ein rechtlich anzuerkennendes Interesse der Klägerin, wenn sie eine anwaltliche Arbeitgeberin wäre, am Erhalt – jedenfalls von einem gewissen Anteil – der von der Beklagten für ihre Tätigkeit als Insolvenzverwalterin vereinnahmten

Vergütung liegt darin begründet, dass sie der Beklagten während der Zeit ihrer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu ihr die organisatorische, personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung gestellt hat, die ihr die Bearbeitung der übertragenen Insolvenzverfahren ermöglichte. Allein deshalb ist es bei einem rechtlich nicht zu beanstandenden Arbeitsverhältnis in der vorliegenden Konstellation grundsätzlich sachgerecht, dass die Klägerin – jedenfalls einen gewissen Anteil – der von der Beklagten nach Festsetzung durch das Gericht bezogenen Vergütung erhält.

Es gibt jedoch keine begründeten und billigenwerten Interessen der Klägerin an einer ohne Berücksichtigung des jeweiligen Bearbeitungsstandes vollumfänglichen Abtretung von Vergütungsansprüchen aus Verwaltertätigkeit, die auf eine Bestellung der Beklagten vor Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Klägerin zurückzuführen sind. Dasselbe gilt auch, soweit nach der vertraglichen Regelung der Klägerin wirtschaftlich die gesamte Verwaltervergütung selbst dann zustehen soll, wenn eine Bestellung unmittelbar vor Beendigung des Anstellungsverhältnisses erfolgt und damit denotwendiger Weise die mit der Verwaltertätigkeit anfallenden Aufgaben auch erst nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses geleistet werden müssen. Der in Abs. 3 der vertraglichen Abtretungsregelung vorgesehene Ausgleich stellt keine angemessene Kompensation dar. Im Gegenteil stellt die dort formulierte Verpflichtung, die betreffenden Verfahren in den Kanzleiräumen der Klägerin zu bearbeiten, eine Behinderung der Beklagten in ihrem beruflichen Fortkommen dar, da damit eine Beschränkung ihrer Dispositionsfreiheit über die Verwertung ihrer Arbeitskraft einhergeht und damit zugleich die Wahlfreiheit bezüglich einer nachfolgenden Berufstätigkeit eingeschränkt wird.

In der Gesamtschau stellt die Abtretungsregelung in § 3 des Anstellungsvertrages eine unangemessene Benachteiligung der Beklagten dar, da 100 Prozent der vereinnahmten Vergütungen aus Verwaltertätigkeiten, für die die Beklagte vor oder während des Anstellungsverhältnisses bei der Klägerin bestellt wurde, ungeachtet ihres jeweiligen Bearbeitungsstandes und damit auch ungeachtet des jeweiligen bei der Klägerin verursachten Sachaufwandes, an die Klägerin fließen sollte.

b. Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg zur Begründung ihrer Ansprüche auf den zwischen der Klägerin und der Kanzlei B. und Kollegen geschlossenen Kaufvertrag und den dort enthaltenen Abtretungsregelungen berufen.

Die Beklagte macht zu Recht geltend, dass dem Klagevorbringen bereits nicht zu entnehmen ist, aufgrund welcher Vereinbarung, in welcher Höhe und für welche konkreten, hier streitgegenständlichen Insolvenzverfahren die Kanzlei B. und Kollegen Ansprüche gegen die Beklagte hatte, die so dann von der Kanzlei B. und Kollegen wirksam an die Klägerin hätten abgetreten werden können.

Zum anderen ist aber auch darüber hinaus dem Kaufvertrag selbst entnehmen, dass sich die Klägerin und der Verkäufer ausweislich der unter Ziffer 8 Auftragsbestand/Anderkonten getroffenen Regelungen bewusst waren, dass die Beklagte persönlich zur Insolvenzverwalterin/Treuhänderin bestellt war, die Verfahren mithin im eigenen Namen führte und deshalb der Verkäufer dafür Sorge tragen sollte, dass die Beklagte die auf ihre Verfahren entfallenden Ansprüche ebenfalls an die Klägerin abtritt. Dieser Regelung in Ziffer 8.1.2 des Kaufvertrages vom 13.10.2015 ist zu entnehmen, dass mit diesem Kaufvertrag gerade keine Vergütungsansprüche der Beklagten aus ihrer Insolvenzverwalter Tätigkeit abgetreten wurden, sondern erst abgetreten werden sollten.

2. Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung, Auskunft und Feststellung im Zusammenhang mit bereits an die Beklagte ausbezahlter oder künftig noch erfolgreicher Vergütung für Verwaltertätigkeiten können nicht mit Erfolg auf eine entsprechende Anwendung des § 667 BGB gestützt werden.

Die auftragsrechtlichen Bestimmungen enthalten allgemeine Grundsätze, die auch für Arbeitsverhältnisse gelten. Wer im Interesse eines anderen Aufwendungen macht, kann Ersatz der Aufwendungen von demjenigen verlangen, für den er tätig geworden ist. Dieselben Grundsätze gelten für die Herausgabepflicht nach § 667 BGB. Diese Vorschrift bildet das Gegenstück zum Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Der Beauftragte soll durch die Geschäftsbesorgung keinen Nachteil erleiden, aus ihr aber auch keinen Vorteil ziehen (BAG v. 11.4.2006, 9 AZR 500/05).

Aufgrund der aus der Bestellung zum Insolvenzverwalter nach § 56 InsO unmittelbar resultierenden höchstpersönlichen Rechte und Pflichten eines Insolvenzverwalters nach der Insolvenzordnung kommt nach Auffassung des erkennenden Gerichts eine entsprechende Anwendung auftragsrechtlicher Regelungen zur Begründung der klägerseits geltend gemachten Ansprüche jedoch nicht in Betracht. Ein Insolvenzverwalter wird als Amtsträger tätig, erfüllt die sich aus der Bestellung ergebenden Aufgaben und erhält dafür die gesetzlich vorgesehene Vergütung und entsprechenden Auslagenersatz. Die Beklagte wurde bezogen auf die die Vergütung auslösende Tätigkeit mithin nicht im Auftrag der Klägerin tätig und besorgte auch kein Geschäft der Klägerin, sondern allein aufgrund ihrer persönlichen Bestellung durch das Insolvenzgericht. Die von ihr vereinnahmte Vergütung ist ihr damit auch nicht aufgrund einer nach dem – vorliegend nichtigen – Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit zugeflossen, sondern kraft Gesetzes nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 InsO.

Für die Sicherstellung des grundsätzlich anzuerkennenden Interesses der Klägerin an einem Ausgleich für die Zurverfügungstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln sind rechtlich zulässige, hinreichend bestimmte und angemessene Regelungen über eine Verteilung der dem Insolvenzverwalter persönlich zustehende und zufließende Verwaltervergütung denkbar und möglich. Die Beklagte besorgte jedoch mit der nach der gerichtlichen Bestellung ausgeübten Insolvenzverwaltertätigkeit kein Geschäft der Klägerin, die hierfür anfallende Vergütung hat sie damit auch nicht aus einer Geschäftsbesorgung für die Klägerin erlangt.

II. 1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 91 ZPO.

2. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO. Für den Auskunfts- und Feststellungsantrag wurden 20 Prozent der zu erwartenden Zahlung festgesetzt, welche das Gericht mangels anderslautender Angaben auf je 1.000,00 Euro pro aufgeführtem Insolvenzverfahren geschätzt hat.

3. Gegen diese Entscheidung kann die Klägerin Berufung einlegen. Auf anliegende Rechtsmittelbelehrung wird verwiesen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Anmerkung der Redaktion:

Die Insolvenzverwaltervergütung steht dem Insolvenzverwalter persönlich zu – auch dem angestellten Insolvenzverwalter. Eine nichtanwaltliche Insolvenzverwaltungsgesellschaft kann daher von dem bei ihr angestellten Verwalter nicht die Herausgabe seiner

Verwaltervergütung verlangen – zumindest nicht in Höhe von 100 Prozent. Die Entscheidung des ArbG München hat es in sich. Häufig werden Anwältinnen und Anwälte mit den komplexen Aufgaben eines Insolvenzverwalters betraut. Juristische Personen bleiben aber von der Bestellung zum Insolvenzverwalter ausgeschlossen, da § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO nur die Bestellung natürlicher Personen zu Insolvenzverwaltern vorsieht. Das BVerfG hielt den damit verbundenen „erheblichen“ Eingriff in die Berufsfreiheit verfassungsrechtlich für gerechtfertigt (BVerfG, AnwBl Online 2016, 197).

Das ArbG München hat sich in dem Fall zunächst den Anstellungsvertrag zwischen einer Fachanwältin für Insolvenzrecht und einer nichtanwaltlichen Insolvenzverwaltungsgesellschaft einmal genauer angesehen. Die Parteien stritten nach beendetem Arbeitsverhältnis über die Tätigkeitsvergütungen aus der Insolvenzverwaltertätigkeit der Anwältin. Die Insolvenzverwaltungsgesellschaft machte geltend, dass die beklagte Anwältin zur Herausgabe der gesamten Insolvenzverwaltervergütung entsprechend der getroffenen Vereinbarung verpflichtet sei.

Das sah das ArbG München anders und hat die Klage abgewiesen. Der Anstellungsvertrag sei wegen Verstoßes gegen § 46 Abs. 1 BRAO gemäß § 134 BGB nichtig, da die Anwältin von der nichtanwaltlichen Insolvenzverwaltungsgesellschaft als Rechtsanwältin angestellt worden sei und keine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin vorliege. Die Klägerin hatte bestritten, dass die Beklagte mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit eine anwaltliche Tätigkeit ausübe. Dazu hieß es vom Gericht: Auch wenn verfassungsrechtlich anerkannter Maßen die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters einen eigenständigen Beruf darstelle, so sei die Tätigkeit als Insolvenzverwalter für einen Rechtsanwalt kein Zweitberuf. Im Gegenteil, die Fachanwaltsordnung verstehe die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit.

Darüber hinaus hielt das ArbG München die im Anstellungsvertrag getroffene Abtretungsregelung hinsichtlich der Insolvenzverwaltervergütung für unwirksam im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Es gebe keine billigerswerten Interessen der Klägerin, 100 Prozent der vereinnahmten Verwaltervergütung formularmäßig zu erhalten. Die Insolvenzverwaltungsgesellschaft könne sich auch nicht auf eine entsprechende Anwendung von § 667 BGB berufen. Ein Insolvenzverwalter werde als Amtsträger tätig, erfülle die sich aus der Bestellung ergebenden Aufgaben und erhalte dafür die gesetzlich vorgesehene Vergütung und entsprechenden Auslagenersatz. Die Beklagte sei nicht im Auftrag der Klägerin tätig gewesen und habe auch kein Geschäft der Klägerin besorgt, sondern allein aufgrund ihrer persönlichen Bestellung durch das Insolvenzgericht. Das Gericht betont am Ende seines Urteils noch einmal, dass für die Sicherstellung des grundsätzlich anzuerkennenden Interesses der Klägerin an einem Ausgleich für die Zurverfügungstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln rechtlich zulässige, hinreichend bestimmte und angemessene Regelungen über eine Verteilung der dem Insolvenzverwalter persönlich zustehende und zufließende Verwaltervergütung denkbar und möglich sei.

Fazit: Das ArbG München war deutlich: Die Insolvenzverwaltertätigkeit ist ein persönliches Amt. Der Insolvenzverwalter – auch der angestellte – ist und bleibt Inhaber des Anspruchs auf die Verwaltervergütung. Regelungen, die die vollständige Abtretung der Verwaltervergütung vorsehen, zumal formularmäßig, gehen daher nicht – wohl aber eines angemessenen Teils davon. Was auch nicht geht: Die angestellte Tätigkeit eines anwaltlichen Insolvenzverwalters für eine nichtanwaltliche Insolvenzverwaltungsgesellschaft. Eine Syndikusrechtsanwaltszulassung dürfte an den dafür notwendigen Voraussetzungen scheitern. Der Insolvenzverwalter ist nicht in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers unterwegs (§ 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO), sondern in denen Dritter – auch nicht in Angelegenheiten von Klienten des Arbeitgebers (§ 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BRAO).